

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bargteheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I. S. 2413) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25. Juni 1974 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und des Kreisausschusses des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straße):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
Landesstraßen I. Ordnung und Kreisstraßen
(Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten
Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt
stehen;
3. Gemeindestraße;
4. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude, öffentliche Einrichtungen und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linien- und Schulverkehr.

(2) Eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung kann widerrufen werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus wird durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag gewährt, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

(2) Der Vertrag kann je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen werden. Er muß insbesondere

1. das Nutzungsentgelt,
2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt aus Anlaß der Nutzung treffen,

regeln.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß, so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt und veranlaßt. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Vorschriften

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über Sondernutzungen bleiben unberührt.

(2) Die Benutzung von Märkten zum Feilhalten von Waren richtet sich nach den geltenden besonderen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Genehmigung nach § 23 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 14. November 1974 – 08/082-10/6/1 -, die Zustimmung nach § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes allgemein durch Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16. November 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 729) erteilt. Die Zustimmung nach § 22 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes wurde für Landesstraßen allgemein durch Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16. November 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 729) (und für Kreisstraßen durch Verfügung des Kreis Ausschusses des Kreises Stormarn vom 1. November 1974 – 60/61-642/23 – erteilt.

Bargteheide, den 21. November 1974

Reinke
Bürgermeister